

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der hillus Engineering KG

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1. Allgemeines / Einbeziehungsklausel | 9. Haftung |
| 2. Angebot und Vertragsschluss | 10. Zahlung |
| 3. Lieferungen und Leistungen | 11. Eigentumsvorbehalt |
| 4. Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang | 12. Umfang der Rechtseinräumung bei Software |
| 5. Preise | 13. Schutzrechte Dritter |
| 6. Lieferfrist | 14. Abtretbarkeit von Ansprüchen |
| 7. Annahmeverzug des Kunden | 15. Datenschutz |
| 8. Gefahrenübergang, Gewährleistung und Haftung | 16. Schlussbestimmungen |

1. Allgemeines / Einbeziehungsklausel

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige Lieferungen, Leistungen, Angebote sowie sonstige Rechtsgeschäfte der hillus Engineering KG, nachfolgend hE genannt.
- Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, außer hE hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- Durch die Erteilung des Auftrages erklärt der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis mit diesen Geschäftsbedingungen. Ist der Kunde mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. hE behält sich in diesem Fall vor, den Auftrag abzulehnen, ohne dass hierdurch gegenüber hE Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Werbe- und Informationsmedien unserer Partner übernimmt hE keine Haftung. Technische und gestalterische Abweichungen von diesen Beschreibungen und Angaben im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten.

2. Angebot und Vertragsschluss

- Angebote von hE sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen freibleibend. hE behält sich, unter Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen, das Recht vor, Änderungen beziehungsweise einen Rücktritt von der Auftragsbestätigung vorzunehmen. Dieses Widerruf- und Korrekturrecht besteht 14 Tage nach Auftragsbestätigung an den Kunden.
- Telefonisch erteilte Aufträge sind für den Besteller verbindlich. Sie müssen umgehend schriftlich bestätigt werden.
- Beanstandungen der Auftragsbestätigung sind innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang zulässig. Beanstandungen haben schriftlich zu erfolgen.

3. Lieferungen und Leistungen

- Die von hE genannten Liefer- und Leistungszeiten sind Richtwerte und müssen immer vom Hersteller bestätigt sein, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. hE ist immer bemüht, die genannten Liefer- und Leistungszeiten einzuhalten.
- Jeglicher Schadenersatz oder sonstige Ansprüche aus einem etwaigen Verzug sind auch nach erfolgter Frist- und Nachfristsetzung ausgeschlossen. Der Kunde ist jedoch berechtigt bei Liefer- und Leistungsabweichungen vom Vertrag kostenneutral zurück zu treten.
- Für Herstellerangaben wird keine Gewähr übernommen. Der Kunde nimmt

bestellte Ware auch dann ab, ohne dass daraus Rechte irgendwelcher Art gegen hE abgeleitet werden können, wenn der Hersteller zwischenzeitlich Preiserhöhungen verfügt, optische oder technische Änderungen vorgenommen oder die vorgesehenen Liefertermine überschritten hat, soweit das für den Kunden zumutbar ist.

- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen hE zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten.

4. Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang

- Ist der Kunde Kaufmann, verpflichtet er sich, die gelieferte Ware oder Leistung nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler sowie verborgene Mängel hE unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteten Mängelrügen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- hE ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.
- hE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Der Berechtigung von hE zu Teillieferungen und Teilleistungen kommt keine weitere Bedeutung für die Vertragsabwicklung zu.
- Die Abnahme von Individualsoftware gilt spätestens als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb von 21 Tagen nach Installation oder Übergabe der Programme oder Programmteile keine Beanstandungen erhoben hat.

5. Preise

- Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtspeisen. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage des Auftrags gültigen Listenpreisen zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste vergütet. hE ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als sechs Monate ab Auftragserteilung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

6. Lieferfrist

- Von hE genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind verbindlich in Schriftform zu erklären.
- Auftragsänderungen führen auch ggf. zur Änderung vereinbarter Termine und Fristen.
- Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen sonst von hE nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Hindernissen.

7. Annahmeverzug des Kunden

- Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so ist hE nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von 30 Tagen be-

rechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt hE Schadensersatz, so beträgt dieser 30 % des Netto-Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder hE einen höheren Schaden nachweist. Darüber hinaus werden Kosten für zusätzliche Lagerhaltung (Lagergeld) und die für die Dauer des Annahmeverzuges entstandenen Kosten (Zinsen, zusätzlicher Schriftwechsel, ggf. Anwaltskosten), entsprechend geltend gemacht. Zinsen werden in Höhe der zum Zeitpunkt des Schadens ortsüblichen Dispositionskreditzinsen der deutschen Banken und Sparkassen erhoben (Referenzbanken sind die Dresdner Bank; Stadt-Sparkassen; Deutsche Bank und Commerzbank).

8. Gefahrenübergang, Gewährleistung und Haftung

1. Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. hE macht insbesondere hierzu keine Kompatibilitätzusagen.

2. Soweit hE Software gemäß den Vereinbarungen installiert, wird der Kunde diese – auf Verlangen von hE gemeinsam mit dem verantwortlichen Mitarbeiter von hE – unverzüglich testen. Läuft die Software im Wesentlichen vertragsgerecht, wird er unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Grundlage der Lieferungen und Leistungen ist die zwischen dem Kunden und hE vereinbarte Projektdefinition, die auf der Grundlage des Consultings alle Kundenanforderungen und deren Umsetzung durch hE definiert. Bei berechtigten Beanstandungen wird hE nach eigener Wahl die Mängel beheben oder Ersatz liefern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Mängel aufweisen oder die Nachbesserung erfolglos sein, unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert werden, kann der Kunde eine angemessene Preisminderung erwarten oder vom Vertrag zurücktreten. Über die Nachbesserung oder Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere Wandlung, Minderung, Kündigung und Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere für Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus positiver Vertragsverletzung, insbesondere für Mängelfolgeschäden, aus unerlaubter Handlung und aus sonstigen Rechtsgründen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens hE oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Der Schadenersatz darf jedoch den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, den hE bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die hE bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Gewährleistungsansprüche gegen hE stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar. hE haftet nicht für den Verlust von Daten auf Datenträgern.

3. Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen; sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. hE wird nach Eingang der Mängelrüge nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Übersendung von Datenträgern oder Informationen, die eine Fehlerbehebung ermöglichen.

4. Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferten Waren bzw. Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist. Die im Rahmen der vom Kunden in Abstimmung mit hE durchzuführenden Projektweiterentwicklungen sind Veränderungen an der gelieferten Software hE schriftlich anzuzeigen und bestätigen zu lassen.

9. Haftung

1. Schadensersatzansprüche gleich welcher Art gegen hE sind ausgeschlossen, wenn die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von hE leicht fahrlässig gehandelt haben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten, in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdeter Weise, verletzt worden sind. In diesen Fällen ist der Schadensersatz jedoch auf den Umfang der Zusicherung bzw. bei leichter

Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

2. Der Kunde ist verpflichtet, durch ihm zumutbare Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung insbesondere Folgeschäden gering zu halten. hE haftet ausdrücklich nicht für den Verlust von Daten auf Datenträgern ihrer Kunden und/oder Erfüllungsgehilfen.

10. Zahlung

1. Die Preise verstehen sich in EURO.

2. Zahlungsort ist der Sitz der hE.

3. Bei Lieferung von medizinischen Geräten mit MPG-Zulassung gilt folgender Zahlungsplan:

Mit Auftragsannahme durch hE hat der Kunde 50% des Auftragswertes (brutto), spätestens jedoch 14 Tage nach Auftragsbestätigung durch hE, ausweislich der Auftragsbestätigung, auf ein Konto der hE zu leisten.

Nach der Installation und dokumentierten Abnahme durch hE - ggf. durch einen Sachverständigen (bsp. Röntgenanlagen) - sind die restlichen 70% des Auftragswertes bzw. Rechnungsbetrages (brutto) nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 5 Kalendertagen zur Zahlung fällig.

4. Bei Lieferung von Softwareprodukten (auch in Verbindung mit EDV Hardwareprodukten) gilt folgender Zahlungsplan:

Mit Vertragsschluss hat der Kunde 25% des Auftragswertes (brutto) - ohne Rücksicht eventueller Währungsschwankungen - auf ein Konto der hE zu leisten. Die Lieferung und Installation des Vertragsproduktes kann nur erfolgen, sofern wenigstens 5 Tage vor dem vereinbarten Liefer- und Installationstermin der Betrag von 25% des Auftragswertes (brutto) ausweislich des Vertrags in voller Höhe auf das Konto der hE gutgeschrieben ist. Mit der Lieferung und Installation des Vertragsproduktes werden 50% des Auftragswertes (brutto) sofort zu Zahlung fällig.

Nach der (vollständigen) Installation und Abnahme durch den Kunden – oder ggf. durch einen Sachverständigen - sind die restlichen 25% des Auftragswertes bzw. Rechnungsbetrages (brutto) nach Erhalt der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

5. Bei Dienstleistungen (hier: technischer Kundendienst (inkl. Ersatzteilen), Beratungsleistungen, Projektmanagement) gilt folgender Zahlungsplan :

14 Tage nach Erfolg der Leistungserbringung und Rechnungsstellung durch hE ist der Rechnungsbetrag (brutto) ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6. Bei Mietgeschäften gilt folgender Zahlungsplan: Zahlungen sind analog denen im Mietvertrag ausgewiesenen Zahlungsbedingungen zu leisten.

7. Bei Projektgeschäften in denen mehrer Komponenten beschafft werden und/oder Installation- bzw. Einbringungsleistungen erbracht werden, ist eine Anzahlung in Höhe von 80% (brutto) zu leisten. Dies gilt grundsätzlich bei Projekten ab 50.000,00 € Gesamtvolumen.

8. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf einem Konto von hE eingeht und endgültig verfügbar ist.

9. Ab Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles befindet sich der Kunde in Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

10. Im Falle des Zahlungsverzuges ist hE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§247 BGB) zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass hE kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. hE ist der Nachweis gestattet, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur wegen von hE anerkannter oder rechtskräftig festgestellter, unbestrittener oder entscheidungsreifer Gegenansprüche des Kunden zulässig.

12. Die Parteien sind sich einig, dass Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden sind, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Der Kunde kann nachträglich keine andere Anrechnung bestimmen.

11. Eigentumsvorbehalt

1. hE behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde darf die gelieferte Ware ohne die Zustimmung von hE nicht in andere Komponenten o.ä. einbauen oder installieren (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Ist der Kunde Vollkaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von hE in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.

2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an hE ab. hE nimmt die Abtretung an.

3. Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehender Forderungen an hE ab. Er ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen hE gegenüber nachkommt. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen bestellt oder liegt Zahlungseinstellung vor, wird der Kunde hE die Rücknahme der Vorbehaltsware ermöglichen, die Forderungsabtretungen seinen Abnehmern mitteilen und hE alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben. Wird von dritter Seite, z.B. durch Pfändung, auf die Ware zugegriffen, hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und hE entsprechend zu benachrichtigen. hE ist berechtigt, die Abtretung gegenüber Schuldnern des Kunden ebenfalls offenzulegen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Die Kosten der Rücknahme trägt der Kunde. Für alle Schäden, die hE aus Zuwiderhandlungen entstehen, ist der Kunde zum Schadenersatz verpflichtet. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von hE um mehr als 10%, gibt hE auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.

12. Umfang der Rechteinräumung bei Software

1. hE behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch Dritter – sind zu beachten.

2. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit dies für die Benutzung erforderlich ist. Hierzu zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Ferner darf der Kunde eine Sicherungskopie anfertigen und so aufbewahren, dass sie vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt ist. Weitere Vervielfältigungen sind unzulässig.

3. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes, Laptops oder eines sonstigen Mehrstationen-Rechensystems ist unzulässig. Zeitgleiche Mehrfachnutzung und der Netzwerkeinsatz bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit hE.

4. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen, »Rekompilierung« sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind nur für den eigenen Gebrauch zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs.

5. Die Beseitigung von Softwaremängeln und den Support bietet hE im Rahmen gesonderter Verträge an. hE behält sich vor, dem Kunde auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

6. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern der Kunde nachweist, dass durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wurde.

7. Der Kunde darf die Software einschließlich der Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie sämtlicher sonstigen zugehörigen Materialien (»Software«) auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde ist verpflichtet, hE den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn begründeter Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

8. Sofern hE Softwareanpassungen auf Basis anderer Softwareprodukte vornimmt, sind vom Kunden die Lizenz-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der jeweiligen Hersteller einzuhalten. hE liefert nur gegen Nachweis der erforderlichen Lizenzierung der entsprechenden Drittprodukte. Der Kunde verpflichtet sich, bei Vervielfältigung der Software über die von hE durchgeführte Referenzinstallation hinaus, alle entsprechend notwendigen Lizenzbedingungen einzuhalten.

13. Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, hE von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und hE auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. hE ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

14. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit hE geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonstige Rechte oder Pflichten aus mit hE geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von hE ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

15. Datenschutz

Der Kunde willigt im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbedingungen ausdrücklich ein, dass hE die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten auf Datenträger speichern, weiterverarbeiten und insbesondere auswerten darf.

16. Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Das gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.

2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von hE ist der Standort des Kunden.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – auch Klagen im Wechsel-, Scheck- oder Urkundenprozess mit den Vertragspartnern – ist der Standort von hE.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.